3. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es davon ausgegangen sei, dass der Beschluss begründet worden sei (Rn. 67 des angefochtenen Urteils), obwohl dieser als Bestandteil seiner Begründung zum einen auf den Beschluss der Kommission vom 13. März 2014 (ARES [2014] 710158), soweit mit diesem die Beteiligung der Rechtsmittelführerin am Projekt eDIGIREGION ausgeschlossen worden sei (Rn. 57 und 60 bis 62 des angefochtenen Urteils), und zum anderen auf die Abschlussberichte der Prüfungen 11-INFS-025 und 11-BA119-016 (Rn. 63 und 64 des angefochtenen Urteils) verweise, wobei sowohl dieser Beschluss der Kommission vom 13. März 2014 (ARES [2014] 710158) als auch die Abschlussberichte der Prüfungen 11-INFS-025 und 11-BA119-016 Gegenstand von Nichtigkeitsklagen gewesen seien.

4. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es die Würdigung der erhobenen Beweise verfälscht habe, indem es festgestellt habe, dass die REA die Klägerin „mehrfach" um bestimmte Informationen ersucht habe (Rn. 75 des angefochtenen Urteils), mit Schreiben vom 14. Mai 2014 „seine Aufforderung wiederholt" habe (Rn. 78 des angefochtenen Urteils) und es zu „mehreren Schriftwechseln zwischen der REA und der Klägerin" gekommen sei (Rn. 118 des angefochtenen Urteils).

5. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es die Würdigung der erhobenen Beweise verfälscht habe, indem es in den Rn. 8, 77 und 78 des angefochtenen Urteils auf ein nicht existierendes Dokument verwiesen habe, das in den Akten nicht enthalten sei.

6. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es den angefochtenen Beschluss für begründet angesehen habe (Rn. 80, 84, 94, 108 und 127 des angefochtenen Urteils), obwohl dieser gegen Abschnitt 2.2.2 des Anhangs des Beschlusses 2012/838 verstoße, da er von der positiven Beurteilung der unabhängigen externen Fachgutachter hinsichtlich der operativen Leistungsfähigkeit der Rechtsmittelführerin abweiche, ohne „diese Entscheidung hinreichend zu begründen und zu rechtfertigen".

7. Es fehle rechtsfehlerhaft an einer Begründung des angefochtenen Urteils, soweit das Gericht festgestellt habe, dass „die Klägerin keine Beweise vorgelegt habe, die ihre Argumentation [d. h. die der REA] entkräften könnten" (Rn. 58 des angefochtenen Urteils), und dass ihr Schreiben vom 2. Juni 2014, das der Klage als Anlage A26 beigefügt sei, „einen Teil der Informationen wiedergibt, die in dem oben in Rn. 8 angeführten erläuternden Dokument enthalten sind, ohne jedoch die oben in den Rn. 7, 9 und 10 aufgeführten besonderen Informationen vorzulegen, die die REA verlangt hatte" (Rn. 78 des angefochtenen Urteils).

8. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es die Ansicht vertreten habe, dass der in den Verhandlungsmandaten vorgesehene Zeitplan den Abschluss der Verhandlungen „als Anhaltspunkt" enthalte (Rn. 130 des angefochtenen Urteils).

9. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es zu Unrecht die Ansicht vertreten habe, dass weder Ersatz für materielle noch für immaterielle Schäden wegen des Erlasses des angefochtenen Beschlusses zu gewähren sei (Rn. 147, 148 und 150 des angefochtenen Urteils).

Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland), eingereicht am 12. Mai 2017 — Ryanair Ltd/The Revenue Commissioners

(Rechtssache C-249/17)

(2017/C 221/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Ryanair Ltd

Rechtsmittelgegner: The Revenue Commissioners

Vorlagefragen

1. Kann die Absicht, im Fall einer erfolgreichen Übernahme gegenüber dem in Aussicht genommenen Erwerbsobjekt zukünftig Geschäftsführungsleistungen zu erbringen, für die Feststellung ausreichen, dass der mögliche Erwerber eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Art. 4 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie ([1]) ausübt, so dass von dem möglichen Erwerber auf gelieferte Gegenstände und erbrachte Dienstleistungen, mit denen der betreffende Unternehmenserwerb gefördert werden soll, entrichtete Mehrwertsteuer potenziell als Mehrwertsteuer auf einen Eingangsumsatz angesehen werden kann, der im Hinblick auf die beabsichtigte wirtschaftliche Tätigkeit in Gestalt der Erbringung der besagten Geschäftsführungsleistungen vorgenommen wurde, und

2. kann zwischen beruflichen Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer solchen möglichen Unternehmensübernahme erbracht werden, und der Ausgangsleistung, bei der es sich um die mögliche Erbringung von Geschäftsführungsleistungen gegenüber dem in Aussicht genommenen Erwerbsobjekt für den Fall der erfolgreichen Unternehmensübernahme handelt, ein hinreichender „direkter und unmittelbarer Zusammenhang" im Sinne der vom Gerichtshof der Europäischen Union im Urteil Cibo Participations ([2]) aufgestellten Voraussetzung bestehen, so dass in Bezug auf die Mehrwertsteuer, die auf die besagten beruflichen Dienstleistungen zu entrichten ist, ein entsprechender Vorsteuerabzug stattfinden kann?

([1]) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. 1977, L 145, S. 1).
([2]) Urteil vom 27. September 2001, Cibo Participations SA gegen Directeur régional des impôts du Nord-Pas-de-Calais (C-16/00, EU:C:2001:495).

Klage, eingereicht am 12. Mai 2017 — Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-251/17)

(2017/C 221/20)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Manhaeve und L. Cimaglia)

Beklagte: Italienische Republik

Anträge

— festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Pflichten aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen hat, dass sie nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofs vom 19. Juli 2012 in der Rechtssache C-565/10, Kommission/Italien, erforderlich sind;

— der Italienischen Republik aufzugeben, ein Zwangsgeld in Höhe von 346 922,40 Euro, gegebenenfalls vermindert um die sich aus der Formel der Degressivität ergebende Ermäßigung, für jeden Tag des Verzugs bei der Durchführung des Urteils in der Rechtssache C-565/10 zu zahlen, und zwar vom Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache bis zum Tag der Durchführung des Urteils in der Rechtssache C-565/10;

— der Italienischen Republik aufzugeben, einen Pauschalbetrag in Höhe von 39 113,80 Euro pro Tag und einen Gesamtbetrag in Höhe von mindestens 62 699 421,40 Euro ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der Rechtssache C-565/10 bis zu dem Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache oder bis zu dem Tag der der Durchführung des Urteils in der Rechtssache C-565/10 zu zahlen;

— der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage rügt die Kommission die fehlende Durchführung des Urteils des Gerichtshofs vom 19. Juli 2012 in Bezug auf 80 italienische Gebietskörperschaften, die Gegenstand des Urteils waren.

Insoweit räumt die Italienische Republik ein, dass sie gegen ihre Pflichten aus Art. 3 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser ([1]) in Bezug auf 35 Gebietskörperschaften verstoßen hat. Sie räumt ferner ein, dass sie gegen ihre Pflichten aus den Art. 4 und 10 der Richtlinie in Bezug auf 70 Gebietskörperschaften verstoßen hat.